

Vereinbarung einer freiwilligen Zweckvereinbarung mit dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Schulkostenbeiträge an berufsbildenden Schulen

KSD 20090269

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des [Gremium] vom [Datum]:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die angepasste Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Rhein-Pfalz-Kreis über den Kostenausgleich bei berufsbildenden Schulen zu beschließen.

Der Entfall des Berufsgrundbildungsjahres und dessen Integration in die Berufsfachschule I hatte Auswirkungen auf die Pflichtzweckvereinbarungen zum gegenseitigen Kostenausgleich bei berufsbildenden Schulen, in denen ein Kostenausgleich für das Berufsbildungsjahr festgelegt worden war.

Die Berufsfachschule I ist in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (§13) als Wahlschule ausgewiesen, daher erfolgte für diese Schulart zunächst kein Kostenausgleich.

Zwischenzeitlich wurden die Pflichtzweckvereinbarungen durch die ADD angepasst, um einen Kostenausgleich zu ermöglichen.

Mit dem Rhein-Pfalz-Kreis wurden die Schulkostenbeiträge bereits ab 2007 auf dieser Grundlage abgerechnet.

Mit Schreiben vom 18.01.2008 empfahlen Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz ihren Mitgliedern, bestehende freiwillige Zweckvereinbarungen entsprechend der Regelung der Pflichtzweckvereinbarungen an die nunmehr geltende Rechtslage anzupassen.

Der Rhein-Pfalz-Kreis lehnte eine Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarung ab und fordert den Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung.

Neben der Anpassung der Kostenausgleichsansprüche wurden im vorliegenden Entwurf die Rechtsgrundlagen angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.